

REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

vom 18. Mai 1976

Nr. 1004

Baulinienplan "Schnellberg" der Gemeinde Märstetten

Mit Schreiben vom 20. April 1976 ersucht der Gemeinderat Märstetten um Genehmigung eines Baulinienplans für den Ortsteil "Schnellberg". In formeller Hinsicht ist festzuhalten, dass der Plan vom 2. bis 16. April 1976 öffentlich aufgelegt wurde. Einsprachen wurden während dieser Frist nicht eingereicht; ebenso gingen beim Regierungsrat keine Beschwerden gegen den vom Gemeinderat gutgeheissenen Plan ein.

Der Weiler "Schnellberg" ist im Zonenplan dem "Beschränkten Baugebiet mit Ortsbildschutz" zugeteilt. Das dokumentiert, dass die bestehenden Bauten soweit als möglich in ihrer heutigen Form und Stellung zu erhalten sind. Weil sie aber zum grossen Teil den gesetzlichen Abstand von 4 Metern von der Staatsstrasse nicht einhalten, könnten wesentliche Umbauten nur gegen Auferlegung der Mehrwertklausel bewilligt werden. Eine Erhaltung und sinnvolle Erneuerung der bestehenden Häuser ist daher nur möglich, wenn im Bereich des gesamten Ortsteils Baulinien längs der Staatsstrasse gelegt werden, welche die Häuser umfahren. Dadurch ist auch gewährleistet, dass der gesamte Ortsteil in seiner heutigen Erscheinungsform mit der charakteristischen Stellung aller Häuser

zur Strasse und unter sich - sowie mit dem benachbarten "Bachtobel" - erhalten bleiben kann.

Der Plan enthält die rote Baulinie, die die bestehenden Häuser umfährt. Zusätzlich ist eine grüne Katastrophenbaulinie eingezeichnet, die dann in Kraft tritt, wenn ein Haus durch Elementarschaden völlig zerstört wird und neu aufgebaut werden muss. Sofern in einem solchen Fall nicht mit dem gleichen Kubus und einer weitgehend gleichen baulichen Gestaltung neu gebaut wird, ist der Neubau hinter die Katastrophenbaulinie zu stellen. Für das Haus Nr. 56 enthält der Plan zusätzlich noch eine Arkadenbaulinie. Beim Bau eines Trottoirs kann dieses Haus wohl bestehen bleiben; das Trottoir ist aber mit einer Arkade unter dem Haus durchzuführen.

Sowohl mit der Denkmalpflege wie mit dem Tiefbauamt wurde die Baulinienvorlage besprochen; beide Amtsstellen wenden nichts ein. Der Plan ist zweckmässig; er kann genehmigt werden.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Der Baulinienplan "Schnellberg" der Gemeinde Märstetten wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.

2. Mitteilung an: - Gemeinderat Märstetten
8562 Märstetten

unter Beilage eines Baulinienplans mit
Genehmigungsvermerk

- Baudepartement

- Tiefbauamt

- Amt für Denkmalpflege

- Amt für Raumplanung

unter Beilage eines Baulinienplans mit
Genehmigungsvermerk und der Akten

Für richtige Ausfertigung:

DER STAATSSCHREIBER

i. V. Der Adjunkt



M. Huber